
Zusätzliche Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG)

1 Mindestlohn

- 1.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur stetigen und fristgerechten Zahlung des jeweils gültigen Mindestlohns im Sinne des MiLoG.
- 1.2. Für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach dem AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

2 Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern der Einsatz von Nachunternehmern vertraglich zulässig ist,

- 2.1. seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
- 2.2. sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 1 und 2 MiLoG erfüllen,
- 2.3. die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung nach den §§ 1 und 2 MiLoG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

3 Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- 3.1. dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des MiLoG vorzulegen,
- 3.2. seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- 3.3. dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
- 3.4. vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 1 und 2 MiLoG bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung

Zusätzliche Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG)

dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen

4 Sanktionen

- 4.1. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen des MiLoG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- 4.2. Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung des MiLoG durch den Auftragnehmer, dessen Nachunternehmen und Verleihunternehmen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 4.3. Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie die von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des MiLoG kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen, und informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.